

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-537-08 601-1-m 14.01.2008 Bauamt Gabriele Möbius				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.01.2008 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow						
07.02.2008 Hauptausschuss						
28.02.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 001/93 "Eigenheimsiedlung Suschow" der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil (OT) Suschow Aufstellungsbeschluss						

Beschluss:

1.) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Aufhebungssatzung Nr. 02/2008 für den Bebauungsplan Nr. 001/93 „Eigenheimsiedlung Suschow“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Suschow.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke der Gemarkung Suschow, Flur 1 und wird begrenzt:

- im Osten durch Wald parallel zur Landesstraße 541,
- im Süden durch die Landesstraße L 54,
- im Westen durch das Grundstück Suschower Hauptstraße 24 und Grünflächen vor der Dorflage
- im Norden durch Grünflächen unterhalb des Wiesenteiches

(sh. Anlage 1- Geltungsbereich der Aufhebungssatzung - Stand: 01/2008).

2.) Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf und die Begründung (Anlage 2) einschließlich Umweltbericht (Stand: Januar 2008) der Aufhebungssatzung. Der Entwurf der Aufhebungssatzung ist nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB zu beteiligen.

Beschlussbegründung:

Die Aufhebungssatzung ist erforderlich, weil die Planungsziele nicht erreicht worden sind. Die Erschließung ist nicht, wie im B-Plan ausgewiesen, hergestellt worden.

Für das Aufhebungsverfahren sind die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden § 1 (8) BauGB.

Im Ergebnis entsteht ein planloser Zustand, künftige Vorhaben wären nach den §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen.

Die durch die Aufhebung berührten privaten und öffentlichen Belange sind mittels Offenlage zu ermitteln und in die nachfolgende Abwägung einzustellen.

Im Ergebnis der Aufhebungssatzung entsteht ein eigenständiges Satzungsdocument mit den erforderlichen Verfahrens- und Ausfertigungsvermerken.

Auf dem Ursprungsbebauungsplan ist ein Vermerk anzubringen, der darauf hinweist, dass dieser Plan aufgehoben wurde.

Auf der Plankarte der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) ist der Geltungsbereich des B-Planes als Planvorhaben eingetragen. Nach der Aufhebung der Satzungsbeschlüsse zum B-

Plan wird ein entsprechender Vermerk auf die Plankarte der KES-Satzung dokumentensicher aufgebracht.

Beachte: § 28 GO!

Finanzielle Auswirkungen: keine

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------